Schulleitung Real- und Sekundarschule
Wallisstrasse 15, 5507 Mellingen
056 481 44 04
slsereal@schule-mewo.ch, www.schule-mewo.ch

Schule Mellingen-Wohlenschwil
Leischtig mit Begeischterig

Information über Absenzen und Versicherungsbestimmungen

Im folgenden Text sind mit *Schüler* immer auch *Schülerinnen* gemeint.

A. Absenzen

Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben vom Unterricht sind gemäss Weisungen des Departementes für Bildung, Kultur und Sport (BKS):

- Krankheit oder Unfall des Schülers
- Arzt-/Zahnarzttermine und Spitalaufenthalte
- Todesfall eines nahen Verwandten
- Andere unvorhersehbare Gründe

1 Meldung

Der Schüler, welcher den Unterricht bei einer Klassen- oder Fachlehrperson nicht besuchen kann, soll **gemäss Anweisungen der Lehrperson vor Unterrichtsbeginn von einem Elternteil** abgemeldet werden.

2 Entschuldigung

Jede unvorhergesehene Absenz ist von den Eltern im KLAPP als Absenz einzutragen. Wird eine Absenz nicht entschuldigt oder besteht ein begründeter Zweifel an der Entschuldigung, wird die Absenz der Schulleitung gemeldet und führt zu einer unentschuldigten Absenz. Die verpassten Lektionen werden doppelt nachgeholt.

3 Ausweisen von Absenzen im Zwischenbericht und Jahreszeugnis

Unentschuldigte Absenzen werden im Zwischenbericht und Jahreszeugnis ausgewiesen. Im Zwischenbericht werden die unentschuldigten Absenzen des ersten Semesters, im Jahreszeugnis die unentschuldigten Absenzen des ganzen Schuljahrs ausgewiesen.

4 Urlaub

Grundsätzlich sollten planbare Abwesenheiten während der Unterrichtszeit vermieden werden.

4.1 In den folgenden Fällen, sobald der Termin bekannt ist, wird die Klassenlehrperson durch die Eltern via Klapp über die Absenz informiert und entsprechend belegt (z.B. schriftliches Aufgebot):

- Arzt-, Zahnarztbesuch (entschuldigte Absenz)
- Termin bei der Berufsberatung
- Vorstellungsgespräch
- Prüfung, Eignungstest
- Teilnahme an Beerdigung
- andere angeordnete Anlässe (z.B. behördliche Vorladungen u.a.m.)

4.2 Freier Schulhalbtag gemäss § 38:
Die Eltern haben die Möglichkeit, für Ihr Kind pro Schuljahr vier freie Schulhalbtage, die sogenannten Jokerhalbtage, zu beziehen. Diese können **(ausser nach den Sommerferien)** ferienverlängernd eingezogen werden. Es ist möglich, pro Schuljahr die vier Jokerhalbtage zu kumulieren. Bei wichtigen schulischen Anlässen behält sich die Schule vor, Jokerhalbtage nicht zu bewilligen. Spätestens **5 Schultage** vor dem gewünschten Termin oder dem Beginn der regulären Ferien reichen die Eltern per Klapp an die Klassenlehrperson ein.

3.3 Ein längerer Urlaub von bis zu 5 Tagen bedarf der Bewilligung durch die Schulleitung. Mindestens **20 Schultage** vor Antritt des eventuellen Urlaubes oder dem Beginn der regulären Ferien ist dem Stufenschulleiter ein schriftlich begründetes Gesuch, wenn immer möglich mit Belegen, abzugeben.
Ein Ferien verlängernder Urlaub wird von der Schulleitung maximal einmal pro Schullaufbahn eines Schülers gewährt.

3.4 Für Urlaubsgesuche von mehr als 5 Tagen inkl. Jokerhalbtage ist die Stufenschulleitung verantwortlich. Das Gesuch hat **40 Schultage** vor dem gewünschten Termin oder dem Beginn der regulären Ferien an die Stufenschulleitung zu erfolgen.

3.5 Schnupperlehren sind in der Regel während der Ferien zu absolvieren (Weisungen des BKS). Die Klassenlehrperson und die Schulleitung entscheiden über den Besuch von Schnupperlehren während der Schulzeit.

4 **Absenzen von Lehrpersonen**

- Der Unterricht bei nicht betroffenen Lehrpersonen findet regulär statt.
- 1.Tag der Abwesenheit:
  Die Lehrperson informiert die Schüler nach Möglichkeit am Vorabend oder am Morgen, wenn die Schüler noch zu Hause sind. Dann fällt der Unterricht bei der betreffenden Lehrperson aus. Sollte die Orientierung zu Hause nicht mehr möglich sein, dann organisiert die Schule den ersten Halbtag.
- 2. und folgender Tag:
  Die Schüler kommen zur Schule, die Schule organisiert den Ersatz-Unterricht soweit möglich.

B. Versicherungsbestimmungen

Die **Versicherung** der Schüler ist seit dem Obligatorium der Kranken- und Unfallversicherung **Aufgabe der Eltern**. Die Gemeinde Mellingen hat nur eine Zusatzversicherung für Invalidität und Todesfall.

Von Seiten der Schule oder Gemeinde Mellingen besteht **keine Haftpflichtversicherung**. Die Schule übernimmt auch keine Haftung für beschädigte oder verschwundene Gegenstände (Velos, Kleider, elektronische Geräte, Wertgegenstände etc.). Wir empfehlen darum, Wertsachen zu Hause zu lassen.

Freundliche Grüsse und besten Dank für Ihre Zusammenarbeit

Mellingen, im August 2023

Raphael Signer, Schulleitung